

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitierung von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur weiteren Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes

A. Problem

Nach mehr als zwei Jahrzehnten seit Herstellung der Einheit Deutschlands wird immer deutlicher, dass die Aufarbeitung des unter SED-Herrschaft verübten Unrechts nur unvollständig und lückenhaft gelungen ist. Insbesondere gesetzlich als Regelbeispiele beschriebene oder gesetzlich fingierte Verfolgungsmaßnahmen in SBZ und DDR (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) bis i), Abs. 2 StrRehaG, § 1 Abs. 3 VwRehaG) sind zwar rehabilitiert, also aufgehoben und für rechtswidrig erklärt worden. Regelmäßig wurden dazu auch Folgeansprüche erfüllt. Dagegen gelten nicht gesetzlich als Regelbeispiele erfasste straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsakte oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen in zahlreichen Fällen fort oder ihre Aufhebung hat keine oder nur systemwidrig unzulängliche Folgeansprüche ausgelöst.

Dafür lassen sich grundsätzlich zwei Ursachen benennen: Zum einen ist eine Rehabilitierung oft deshalb gescheitert, weil Rehabilitierungsgerichte in bedenklicher Weise rehabilitierungsrechtliche Tatbestandsmerkmale zum Nachteil der Betroffenen angewandt oder den zur Rehabilitierung gestellten Verfolgungs- oder sonstigen Unrechtssachverhalt nur unzureichend ermittelt haben. Zum anderen erfassen die Rehabilitierungsgesetze diverse mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Maßnahmen nicht oder unvollständig oder sehen nur unzureichende, regelmäßig systemwidrig geringe Folgeansprüche vor.

Nachdem bereits die Aufarbeitung von NS-Unrecht in erheblichem Umfang nicht gelungen und deshalb wiederholt gesetzlich „nachgebessert“ worden ist, ist es nun an der Zeit, die Defizite bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht grundlegend und systemgerecht zu beseitigen und eine rechtsstaatlich überzeugende Wiedergutmachung zu gewährleisten.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Gesetze zu ändern:

1. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
2. Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
3. Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)
4. Vermögensgesetz (VermG)
5. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
6. Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG)
7. Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
8. Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG)
9. Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung

Bei diesen Gesetzesänderungen geht es zunächst darum, bekannt gewordene Defizite der insbesondere rehabilitierungsrechtlicher Gerichte bei der Umsetzung gesetzlicher Anordnungen des Rehabilitierungsrechts künftig auszuschließen. Dazu werden insbesondere die Vorschriften zur Regelung gerichtlichen Ermittlungspflicht klargestellt und ergänzt. Darüber hinaus wird der Zugang zur Rechtsprechung der Bundesgerichte erweitert, um künftig eine Rechtsprechung nach einheitlichen Rechtsmaßstäben zu gewährleisten.

Außerdem sollen fehlende oder unzulängliche Rehabilitierungsansprüche behoben und systemwidrige Lücken bei rehabilitierungsrechtlichen Folgeansprüchen geschlossen werden.

Da sich bei vielen Opfern des SED-Regimes das Bewusstsein von der Notwendigkeit einer rehabilitierungsrechtlichen Aufarbeitung erst im Lauf der Zeit herausgebildet hat und da diverse Unrechtsakte rehabilitierungsrechtlich bislang nicht oder unzulänglich erfasst sind und die Anwendung bestehender rehabilitierungsrechtlicher Anordnungen durch die Rechtsprechung weiterhin Defizite aufweist, sollen schließlich rehabilitierungsrechtliche Ausschlussfristen aufgegeben werden, um auch künftig eine bislang nicht erfolgte Aufarbeitung von SED-Unrecht zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

C. Kosten

Vorgesehene gesetzliche Regelungen zur Effektivierung der rehabilitierungsrechtlichen Rechtsprechung sind weitgehend kostenneutral.

Mit Kosten verbunden sind dagegen die notwendigen Erweiterungen rehabilitierungsrechtlicher Folgeansprüche. Deren Umfang ist insgesamt aber überschaubar, da den Betroffenen jeweils lediglich wirtschaftlich nicht wesentlich ins Gewicht fallende zusätzliche Ansprüche eingeräumt werden. Bei neu begründeten Ansprüchen handelt es sich zudem häufig um Einmalzahlungen, die lediglich dem Betroffenen, nicht aber auch seinen Rechtsnachfolgern zustehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rehabilitation von Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2408), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder in den Fällen des § 7a“ eingefügt.
2. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Einweisungen in Heime für Kinder und Jugendliche haben sachfremden Zwecken gedient, soweit sie nicht ausschließlich aus Gründen des Kindeswohls erforderlich waren oder das betreffende Heim nicht grundsätzlich darauf ausgerichtet war, allein dem Kindeswohl zu dienen. Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime waren stets sachfremd. Gleiches gilt für eine Heimeinweisung, die erfolgte, weil einzelne oder mehrere Familienmitglieder Maßnahmen der politischen Verfolgung ausgesetzt waren.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte eingefügt: „dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in dem Bundesland, in dem der Betroffene seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte, und von rechtsfähigen Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört,“

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Zweit Antrag

- (1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden und ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes, die der ablehnenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (2) Für den erneuten Antrag gilt § 7 entsprechend.“

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht“ durch die Worte „der Bundesgerichtshof, das Oberlandesgericht oder das Landgericht“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Bezirksgericht entscheidet“ durch die Worte „Das Oberlandesgericht entscheidet“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1. Ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesgerichtshof entscheidet durch einen Rehabilitierungssenat, dem fünf Richter angehören.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Besetzung der Rehabilitierungskammern und der Rehabilitierungssenate ist darauf zu achten, dass zumindest ein Richter über besondere Kenntnisse und Erfahrungen mit dem politisch motivierten, in SBZ und DDR verübten Unrecht verfügt.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei obliegt ihm eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber dem Betroffenen. Dazu hat es insbesondere Anhaltspunkten nachzugehen, aus denen sich eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben können. Feststellungen oder Angaben in der angegriffenen Entscheidung oder in den ihr zugrunde liegenden Untersuchungsakten stellen keinen Nachweis dar. Im Übrigen bestimmt das Gericht Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Übertragung von Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft ist nur im Einzelfall möglich, wenn diese dazu eher in der Lage ist als das Gericht. Bei unvollständigen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bleibt die Ermittlungspflicht des Gerichts bestehen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Ein Beweisantrag des Antragstellers, der schriftlich oder während der mündlichen Erörterung gestellt werden und sich auf dem Freibeweis zugängliche Beweisangebote beziehen kann, darf nur abgelehnt werden, wenn eine Erhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel offenkundig ungeeignet oder wenn es auch durch weitere Erforschung des Gerichts weder erreichbar noch auffindbar ist oder wenn eine Tatsache, die zur Begründung des Rehabilitierungsanspruchs bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr. Weitere Ablehnungsgründe der Strafprozessordnung gelten nicht. Die Ablehnung eines Beweisantrages ist durch Beschluss oder im Rahmen der Entscheidung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 1 zu begründen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung, der Anklageschrift und derjenigen Dokumente, aus denen sich sonst eine politische Verfolgung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 5, § 2 Absatz 1 Satz 2, ein grobes Missverhältnis zu der zugrunde liegenden Tat im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 oder ein sachfremder Zweck im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 ergeben kann, zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Antrag ist bevorzugt zu bearbeiten, wenn dies unter den Gesichtspunkten des Lebensalters des Antragstellers oder der sozialen Dringlichkeit geboten erscheint.“

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Haben die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, den Antrag gestellt, ist dem nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Antragsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Stellungnahme hat das Gericht eine Frist von einem Monat zu setzen, die angemessen verlängert werden kann, wenn dafür vor Fristablauf nachvollziehbare Gründe geltend gemacht werden. Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft reicht dazu nicht aus. Nach Ablauf der jeweils gesetzten Frist soll das Gericht auch ohne Stellungnahme entscheiden.

(3) Das Gericht entscheidet aufgrund einer öffentlichen mündlichen Erörterung, an der die Staatsanwaltschaft, ein Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder eine rechtsfähige Vereinigung, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung und Unterstützung von Opfern des SED-Unrecht gehört, nur mitwirken, wenn sie einen Antrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 gestellt haben.

(4) Von einer mündlichen Erörterung soll abgesehen werden, wenn

1. dem Rehabilitierungsantrag vollständig entsprochen werden soll und der Antragsteller einem Absehen von der mündlichen Erörterung zugestimmt hat oder

2. der Antragsteller ein Absehen von einer mündlichen Erörterung beantragt hat.

Auf die Möglichkeit eines solchen Antrages ist der Antragsteller vor Anberaumung einer mündlichen Erörterung hinzuweisen. Die Öffentlichkeit wird nur nach Maßgabe von §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. In dessen Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „oder die Geltendmachung eines Folgeantrages im Sinne von § 3 Abs. 2“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zugunsten des Betroffenen hat das Gericht auch dann zu entscheiden, wenn für eine Tatsache jedenfalls eine überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „hat“ die Wort „und kein Fall des § 1 Abs. 6 Satz 2 vorliegt“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „das Bezirksgericht oder“ gestrichen.

c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

d) In Abs. 4 werden die Worte „Bezirksgerichts oder eines“ gestrichen.

10. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss, der von dem Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung weitere Beschwerde einlegen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an seiner Richtigkeit bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. er von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(2) Zur Einlegung der weiteren Beschwerde muss sich der Antragsteller von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Antragsteller in der Beschwerdeschrift einen der in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Gründe geltend macht und der geltend gemachte Grund vorliegt.

(4) Über die Zulässigkeit und Begründetheit der weiteren Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof in einem einheitlichen Verfahren durch einen besonderen

Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen. § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden ebenfalls nicht gewährt, wenn sich der von Einweisungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 Betroffene vor der Einweisung gemeingefährlich verhalten oder einer schweren Straftat schuldig gemacht hat, die auch unter Beachtung von Grundsätzen eines Rechtsstaates als solche einzustufen ist.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
12. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „306,78 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.
13. In § 17a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG)

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1744), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin“ durch die Worte „wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung“ ersetzt und nach den Worten „einer gesundheitlichen Schädigung (§ 3),“ die Worte „einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption (§ 6b)“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Folgen einer Vertreibung von einem ständigen Wohnsitz (§ 6a) und einer Zwangsadoption (§ 6b) gelten weiterhin als unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkend.“
 - c) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind darüber hinaus Zwangsadoptionen, die als Maßnahmen politischer Verfolgung gegenüber den Eltern, einem Elternteil oder anderen Erziehungsberechtigten des Adoptierten oder gegenüber dem Adoptierten verübt worden sind.“
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

„§ 6a Vertriebenenkapitalentschädigung

(1) Ein Betroffener, der durch eine Maßnahme nach § 1 verpflichtet wurde, seinen ständigen Wohnsitz permanent zu verlassen, erhält wegen der persönlichen und wirtschaftlichen Schäden eine einmalige Kapitalentschädigung von 4.000.- Euro. Weitergehende Ansprüche nach Maßgabe von §§ 7 und 8 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Kapitalentschädigung ist nach Antragstellung übertragbar und vererblich.

§ 6b

Zwangsadoptionskapitalentschädigung

(1) Ein Betroffener, der als eine staatlich veranlasste Maßnahme im Sinne von § 1 zwangsweise und gegen seinen Willen von einer oder mehreren zuvor nicht erziehungsberechtigten Personen adoptiert worden ist, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

(2) Ebenso hat jeder Elternteil eines im Sinne von Absatz 1 zwangsweise Adoptierten hat ebenfalls Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

(3) Die Höhe der Kapitalentschädigung bemisst sich nach der Dauer der aufgrund der Zwangsadoption erfolgten Unterbringung des Zwangsadoptierten bei den adoptierenden Personen. Sie beträgt für den Zwangsadoptierten bei deren Dauer von

- mehr als drei Monaten 500 Euro,
- mehr als einem Jahr 1.000 Euro,
- mehr als fünf Jahren 2.000 Euro,
- mehr als zehn Jahren 3.000 Euro,
- mehr als fünfzehn Jahren 4.000 Euro,

für jeden Elternteil des Zwangsadoptierten jeweils 50 vom Hundert dieser Beträge.

(4) Die Kapitalentschädigung ist nach Antragstellung übertragbar und vererblich.

§ 6c

Durchführung und Auszahlung der Kapitalentschädigungen nach §§ 6a und 6b

„(1) Die Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b wird nur auf Antrag bei er nach Abs. 3 zuständigen Behörde gewährt. Der Antrag kann bis zum (eintragen das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) gestellt werden, wenn die Entscheidung, auf der die Vertreibung oder die Zwangsadoption beruhten, aufgehoben wurde, bereits am (eintragen das Datum ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) unanfechtbar war. Andernfalls treten die Wirkungen des Satzes 2 nach Ablauf von einem Jahr nach Unanfechtbarkeit der für die Maßnahme geltenden Aufhebungsentscheidung ein. Die Frist ist auch gewährt, wenn der Antrag der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Rehabilitierungsbehörde vor Fristablauf zugeht. Bei der Rehabilitierungsbehörde eingehende Anträge sind umgehend an die nach Abs. 3 zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b ist mit Wirkung vom (eintragen das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vererblich und übertragbar. Er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung und bleibt bei ihm bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

(3) Die Durchführung der Kapitalentschädigung nach §§ 6a und 6b obliegt dem Land, in dessen Gebiet der Berechtigte im Zeitpunkt der Vertreibungsentscheidung seinen ständigen Wohnsitz hatte. Für die Gewährung und Auszahlung der Leistung sind die von den Landesregierungen oder durch Landesgesetze bestimmten Stellen zuständig. Wird die

Auszahlung der Kapitalentschädigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen, wird die Hälfte der von der Bank dafür berechneten Kosten aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet.“

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019“ gestrichen.
4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden, einschließlich des Widerspruchsverfahrens und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind kostenfrei.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.“
5. In § 16 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.

Artikel 3 **Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG)**

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Wer in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum infolge einer Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4

 1. nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurde,
 2. die Ausbildung zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,
 3. nicht zu einer Abschlußprüfung zur Erlangung der Hochschulreife oder
 4. nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschulreife zugelassen wurde oder
 5. die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnte,

hat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz, wenn der Betroffene in den Fällen von Nr. 1, 2, 4 und 5 die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllte und ein entsprechender Ausbildungsplatz bereit stand und wenn mit der wehrten Ausbildung nachweislich die Ausübung eines höherwertigen Berufs als der tatsächlich ausgeübte Beruf angestrebt wurde.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und darin wird nach der Ziffer „3“ die Worte „und Abs. 2, soweit er auf Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verweist,“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Ziffer „2“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Ziffer „4“ die Worte „und Abs. 2, soweit er auf Abs. 1 Nr. 3 oder 4 verweist,“ und nach der Ziffer „2“ die Worte „und Abs. 2, soweit er auf Abs. 1 Nr. 1 oder 2 verweist,“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Kann der Betroffene in den Fällen des § 1 Abs. 2 nicht nachweisen, dass die seinerzeit verlangten fachlichen Voraussetzungen erfüllt wurde, dass ein danach erforderlicher Ausbildungsplatz bereit stand und dass ein höherwertiger Beruf angestrebt wurde, hat er nur Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt.
4. Nach § 6 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Ist die Rückzahlung bis zu diesem Tage erfolgt, wird der zurückgezahlte Betrag auf Antrag zurückerstattet. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2019 gestellt werden.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Verfolgte nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten auf Antrag Ausgleichsleistungen in Höhe von 90 Euro monatlich. Sind sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, erhöht sich die Ausgleichsleistung auf 184 Euro.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
- „§ 21a
Zweit Antrag**
- (1) Ist ein Rehabilitierungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden und ergibt sich ein Rehabilitierungsanspruch erst aus einer aktuelleren Fassung dieses Gesetzes, die der ablehnenden Entscheidung noch nicht zugrunde lag, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (2) Für den erneuten Antrag gelten §§ 20, 21 entsprechend.“
8. § 23 wird aufgehoben.
9. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Verwaltungsverfahren vor den Rehabilitierungsbehörden, einschließlich des Widerspruchsverfahrens und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind kostenfrei.
- (2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens und das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Rehabilitierungsbehörde zur Last. Im übrigen können die notwendigen Auslagen des

Antragstellers ganz oder teilweise der Rehabilitierungsbehörde auferlegt werden, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.“

10. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort Verwaltungsgerichtsordnung ein Komma und die Worte „die auf die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Gründe gestützt werden kann,“ eingefügt.

Artikel 4 **Änderung des Vermögensgesetzes (VermG)**

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591), wird wie folgt geändert:

In § 30a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „nach Ablauf von sechs Monaten“ durch die Worte „nach Ablauf von einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird § 3 Abs. 1 Satz 1; diesem wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein wichtiger Grund für die Änderung des Familiennamens liegt auch vor, wenn der ursprüngliche Familienname eines Betroffenen aufgrund einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes geändert wurde und er seinen ursprünglichen Familiennamen wieder zu führen wünscht.“

Artikel 6 **Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)**

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), wird wie folgt geändert:

Nach § 9b Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Kinder und Jugendliche, die Betroffene einer Zwangsadoption im Sinne von § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 4 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes waren, sowie deren leiblichen Eltern.“

Artikel 7 **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386), wird wie folgt geändert:

§ 60 BAföG wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1. Januar 2003“ wird durch die Angabe „1. Januar 2020“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1990“ gestrichen und nach der Angabe „nach § 18 Abs. 5a zu stellen,“ werden die Worte „wenn der Darlehensbetrag nach dem 31. Dezember 1990 geleistet wurde; bei Darlehensleistungen vor dem 31. Dezember 1990 ist er bis zum 31. Dezember 2019 zu stellen.“ angefügt.

Artikel 8 **Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG)**

Das Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz - AusglLeistG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(5a) Für einen Rückerwerb im Sinne von Absatz 5 gilt § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes entsprechend. Entgegen dieser Regelung bereits erlassene Bescheide auf Grunderwerbssteuer sind aufzuheben. Gezahlte Grunderwerbssteuerbeträge einschließlich darauf entfallende Zinsbeträge werden erstattet.“

(2) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Zur Ausstellung für die Öffentlichkeit bestimmtes Kulturgut bleibt für die Dauer von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich den Zwecken der Nutzung seitens der Öffentlichkeit oder der Forschung gewidmet (unentgeltlicher öffentlicher Nießbrauch). Der Nießbrauchsberechtigte kann die Fortsetzung des Nießbrauchs gegen angemessenes Entgelt verlangen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, das Kulturgut dauerhaft und ständig in der Öffentlichkeit auszustellen und der Nachweis erbracht wird, daß der Nießbrauchsberechtigte die dauerhafte und ständige Ausstellung in der Öffentlichkeit sicherstellt. Gleiches gilt für wesentliche Teile der Ausstattung eines denkmalgeschützten, der Öffentlichkeit ständig zugänglichen Gebäudes. Wenn das Kulturgut mehr als ein Jahr nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, endet auf Antrag des Berechtigten der Nießbrauch, es sei denn, dass die oberste Landesbehörde gewichtige Gründe für die Nichtzugänglichkeit, das Fortbestehen der in Satz 1 genannten Zweckbestimmung feststellt und belegbar sicherstellt, dass eine Ausstellung in der Öffentlichkeit spätestens in zwei Jahren nach der letzten Beendigung der Ausstellung erfolgt. Wirtschaftliche Gründe oder mangelnde Räumlichkeiten, die dem Nießbrauchsberechtigten die Präsentation in der Öffentlichkeit nicht oder nicht ständig ermöglichen, sind keine gewichtigen Gründe. Belege für die der Feststellung der obersten Landesbehörde zugrunde liegenden Tatsachen sind dem Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen. In einem gerichtlichen Verfahren kann sich der Nießbrauchsberechtigte nur auf Gründe berufen, die sich im Fall eines Verlangens des Berechtigten aus den von der obersten Landesbehörde vorgelegten Unterlagen ergeben.“

Artikel 9 **Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung**

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517), wird wie folgt geändert:

§ 259a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Sonderversorgungssystem“ die Worte „und für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937 und für vor dem 10.11. 1989 integrierte Flüchtlinge und Übersiedler“

b) Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige Übersiedler aus der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 10.11.1989 durch das Bundesnotaufnahmegesetz in die Bundesrepublik Deutschland (Flüchtlinge und Übersiedler) integriert worden sind; dies gilt nicht, wenn damit eine Schlechterstellung für die Betroffenen verbunden ist.“

Begründung:

A. Allgemeines

Nach der politischen Wende in der ehemaligen DDR, die mit dem Sturz Erich Honeckers als Generalsekretär der SED und Vorsitzender des Staatsrats ihren formalen Anfang nahm, stand für die politisch Handelnden schnell fest, dass das vom SED-Regime massenweise verübte, politisch motivierte straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungsunrecht möglichst umfassend zu rehabilitieren sei. Noch in den letzten Tagen der Existenz der DDR hatte die Volkskammer daher das Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I S. 1459) erlassen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1239) wurde es aber nur als Torso in bundesdeutsches Recht überführt.

In Art. 17 des Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889) hatten beide deutsche Staaten allerdings eine umfassende Rehabilitierung politisch motivierter Strafmaßnahmen vereinbart. Die Rehabilitierung verwaltungsrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen regelte der Einigungsvertrag dagegen nicht.

Die Notwendigkeit dazu sah aber bereits die Denkschrift zum Einigungsvertrag (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 363), die dazu ausführte, das SED-Regime habe nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und betriebliche Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Die Rehabilitierung dieser Menschen, die nur von ihren in der Verfassung verbürgten Rechten Gebrauch gemacht hätten, sei erforderlich aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehöre zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.

Nachdem bis 1994 drei bundesdeutsche Rehabilitierungsgesetze, nämlich das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1314), erlassen worden sind, bestand die verbreitete Meinung, dass damit adäquate gesetzliche Grundlagen geschaffen worden seien, die eine umfassende Aufarbeitung der unter SED-Herrschaft verübten politischen Verfolgung sicherstellen. Mehr als 25 Jahre seit Herstellung der deutschen Einheit muss allerdings konstatiert werden, dass die Aufarbeitung des SED-Unrechts, ebenso wie zuvor die Aufarbeitung des NS-Unrechts, nur selektiv und lückenhaft gelungen ist.

Das nicht nur mit Regelbeispielen, sondern auch mit Generalklauseln arbeitende Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst noch recht umfassend das politische strafrechtliche Verfolgungsgeschehen in SBZ und DDR. Dagegen weist es verfahrensrechtliche, teilweise gar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbare Schwächen auf, auf die es maßgeblich zurückzuführen ist, dass die politische Verfolgung durch die SED gesteuerte Strafjustiz und andere Repressionsorgane in erheblichem Umfang bislang nicht rehabilitiert wurde. Daneben haben aber auch die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte gesetzlich nicht vorgesehene Leitlinien für ihre Verfahrens- und Entscheidungspraxis mit der Tendenz entwickelt und befolgt, die strafrechtliche Rehabilitierung möglichst zu begrenzen. Dies hat sich in einer Vielzahl von Fällen als nicht sachgerecht erwiesen.

Das später erlassene Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz haben sich dagegen bereits von dem Ansatz des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in maßgeblichem Umfang verabschiedet, umfassend das auf politischer Verfolgung beruhende Verwaltungsunrecht zu reagieren. Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz erfasst gar nur Eingriffe in die Rechtsgüter Gesundheit, Vermögen und Berufsausübung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG) und sieht für andere, teilweise gar noch einschneidender wirkende Rechtsgutseingriffe, insbesondere die Maßnahmen der Vertreibung und der Zwangsadoption, keine Folgeansprüche vor. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt berufsrechtliche Folgeansprüche in systemwidriger Weise unvollständig und schafft damit erhebliche Gerechtigkeitslücken. Im übrigen weisen auch diese Gesetze verfahrensrechtliche Defizite auf, die zusätzlich die Durchsetzung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche erschwert oder gar verhindert haben.